



# Sicherheitskonzepte für Großveranstaltungen – Leitfaden für die kommunale Praxis

Stand: Juli 2019



**SACHSEN-ANHALT**

Landesverwaltungsamt



# Inhaltsverzeichnis:

Grußwort des Ministers für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt	2
Vorwort des Präsidenten des Landesverwaltungsamtes des Landes Sachsen-Anhalt	3
I. Einführung	4
II. Vorbereitung	6
III. Durchführung	13
IV. Nachbereitung	14
V. Schlussbemerkungen	15
VI. Anlagen	
<u>Anlage 1:</u> Musterformular Anzeige einer Großveranstaltung	16
<u>Anlage 2:</u> Checkliste Gefährdungsbeurteilung/ Risikobewertung	22
<u>Anlage 3:</u> Übersicht über bei Großveranstaltungen berührte Fachrechtsbereiche und Zuständigkeiten in Sachsen-Anhalt	24
<u>Anlage 4:</u> Gliederung eines Sicherheitskonzeptes für Großveranstaltungen	31
<u>Anlage 5:</u> Einsatz von Bewachungspersonal bei Veranstaltungen	36

## Grußwort

des Ministers für Inneres und Sport  
des Landes Sachsen-Anhalt



Sehr geehrte Damen und Herren,

nichts ist so gut, als dass man es nicht noch besser machen könnte.

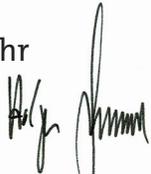
Der Leitfaden für Großveranstaltungen aus dem Jahre 2012 hat sich als wirksame Unterstützung der Behörden erwiesen und ist nun schon ein paar Jahre in der Praxis erprobt. Es war daher an der Zeit, den Leitfaden zu überprüfen und die Erfahrungen der letzten Jahre in die Überarbeitung einfließen zu lassen.

Bei der Aktualisierung des Leitfadens haben Praktiker aus Landkreisen, Städten, Verbandsgemeinden, Polizeibehörden und aus dem Spektrum der Hilfsorganisationen sowie Vertreter des Deutschen Roten Kreuzes, unter Federführung des Landesverwaltungsamtes, ihre Erfahrungen eingebracht. Diese sind in den Leitfaden eingeflossen.

Ich bedanke mich bei allen Beteiligten sehr herzlich.

Der Leitfaden soll als Hilfestellung für die Kommunen und Landkreise dienen, die Zusammenarbeit unterschiedlichster Fachbehörden, der allgemeinen Sicherheitsbehörden und der Polizei fördern und dazu beitragen, dass große Veranstaltungen in Sachsen-Anhalt erfolgreich geplant und sicher durchgeführt werden können.

Ich wünsche allen, die in Sachsen-Anhalt große Veranstaltungen planen, viel Erfolg und gutes Gelingen, auch mit Hilfe dieses Leitfadens.

Ihr  


Holger Stahlknecht

Minister für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt

## Vorwort

des Präsidenten des Landesverwaltungsamtes  
des Landes Sachsen-Anhalt



Sehr geehrte Damen und Herren,

im Oktober 2012 legte das Landesverwaltungsamt den ersten Leitfaden für die Durchführungen von Großveranstaltungen vor. Ziel war es, allen Kommunen in Sachsen-Anhalt ein Instrument an die Hand zu geben, welches sie in die Lage versetzt, Großveranstaltungen hinsichtlich aller sicherheitsrelevanten Aspekte sorgfältig planen zu können. Seitdem ist unser Leitfaden kontinuierlich zum Einsatz gekommen, die zahlreichen stattgefundenen Veranstaltungen haben alle Beteiligten Erfahrungen sammeln lassen, die nun in die zweite und überarbeitete Auflage des Leitfadens eingeflossen sind.

Der überarbeitete Leitfaden ist nach wie vor eine schlanke und sehr praxisnahe Handreichung, die den Nutzer von der Vorbereitung über die Durchführung bis zur Nachbereitung einer Großveranstaltung führt. Was ist neu? Die überarbeitete Definition der Großveranstaltung, der risikoorientierte Ansatz bei der Erforderlichkeit von Sicherheitskonzepten mit aktueller Darstellung der Kriterien für die Risikobewertung sowie die Ausführungen zur Kommune als Veranstalter. Die als Anlage neu beigefügte „Hilfestellung zur Bemessung des Bewachungspersonals bei Veranstaltungen“ ergänzt die aktualisierten Muster, Checklisten und Übersichten.

Der neue Leitfaden berücksichtigt somit Erfahrungen, die sich bei der Planung, Genehmigung und Durchführung von großen Veranstaltungen bewährt haben und schließt Lücken dort, wo Veranstalter und Entscheider mehr Unterstützung brauchen.

Ob Volksfeste, Festumzüge, Märkte, Konzerte oder Festivals – mit dieser überarbeiteten Handreichung wollen wir den Kommunen in Sachsen-Anhalt einen Leitfaden für mehr Sicherheit bei Großveranstaltungen geben und dazu beitragen, dass die Menschen auch weiterhin fröhlich und unbeschwert miteinander solche Feste feiern können.

Ihr

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'T. Pleye', with a stylized flourish at the end.

Thomas Pleye

Präsident des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt

## I. Einführung

Dieser Leitfaden richtet sich an die Landkreise, Gemeinden und Verbandsgemeinden im Land Sachsen-Anhalt, die bei Großveranstaltungen entweder selbst als Veranstalter oder in der Vorbereitung, Planung, Genehmigung, Durchführung und Nachbereitung als Sicherheitsbehörde eingebunden sind. Er dient gleichermaßen zur Orientierung für private Veranstalter.

Vor dem Hintergrund einer zunehmenden Anzahl von Großveranstaltungen im Land - seien es Konzerte, Volksfeste, Sportveranstaltungen, Kirchentage oder der Sachsen-Anhalt-Tag -, immer kreativeren „Event“-Konzepten und zunehmenden Besucherzahlen haben sowohl die Veranstalter wie auch die Behörden das Ziel, die Sicherheit für Besucher\*innen, Akteure und Akteurinnen und Mitarbeiter \*innen umfassend zu gewährleisten.

Die Gefahrenanalyse und das Sicherheitskonzept sollen den Veranstalter auf mögliche Risiken und Szenarien aufmerksam machen, die während einer Großveranstaltung entstehen können. Das Sicherheitskonzept sorgt u. a. dafür, dass im Krisenfall auch entsprechend gehandelt wird, weil allen Verantwortlichen die notwendigen Schritte bekannt sind. Ziel eines Sicherheitskonzeptes ist es, die Verantwortlichkeiten festzulegen, verantwortliche Personen zu benennen, Szenarien zu beschreiben, die Verfahrensregelungen und Kommunikationswege festzulegen und den Personaleinsatz zu planen. Aufgestellt und umgesetzt wird das Sicherheitskonzept für eine Veranstaltung immer vom Veranstalter. Die Sicherheitsbehörden prüfen das eingereichte Konzept und wirken bei der Umsetzung im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben mit. Erforderliche Anzeige- und Genehmigungsverfahren bleiben davon unberührt.

**Gegenstand dieses Leitfadens** sollen Sicherheitskonzepte für Großveranstaltungen sein, die ganz oder überwiegend außerhalb genehmigter Versammlungsstätten und damit in der Regel im Freien stattfinden.

*Versammlungsstätten* sind bauliche Anlagen mit Versammlungsräumen, die mehr als 200 Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben, sowie bauliche Anlagen im Freien mit Szenenflächen und Tribünen, die keine fliegenden Bauten sind und insgesamt mehr als 1 000 Besucher fassen (§ 2 Abs. 4 Ziff. 7 BauO LSA). Auf diese findet die Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten Anwendung (§ 1 VStättVO LSA). Der Betreiber einer Versammlungsstätte ist gem. § 38 VStättVO LSA für die Sicherheit dort stattfindender Veranstaltungen verantwortlich, die Verpflichtungen des Betreibers nach § 38 VStättVO können durch schriftliche Vereinbarung auf den Veranstalter übertragen werden (§ 38 Abs. 5 VStättVO).

Für Versammlungsstätten mit mehr als 5 000 Besucherplätzen haben Betreiber gem. § 43 Abs. 2 VStättVO LSA im Einvernehmen mit den für Sicherheit oder Ordnung zuständigen Behörden, insbesondere der Polizei, der Feuerwehr und der Rettungsdienste, zwingend ein Sicherheitskonzept aufzustellen. Darüber hinaus hat der Betreiber ein Sicherheitskonzept aufzustellen und einen Ordnungsdienst einzurichten, sofern die Art der Veranstaltung es erfordert (§ 43 Abs. 1 VStättVO LSA).

**Großveranstaltungen im Sinne dieses Leitfadens** sind Veranstaltungen, die eine bestimmte Risikoschwelle überschreiten und aus Sicht der Gefahrenabwehr die Erstellung eines Sicherheitskonzeptes erfordern. Die Einstufung als Großveranstaltung hängt damit maßgeblich von einer Risikobewertung im jeweiligen Einzelfall ab.

Kriterien für die Risikobewertung sind:

- Anzahl der erwarteten Besucher,
- Art der Veranstaltung (z.B. Auftritte von VIPs, Alkoholausschank, zu erwartendes Besucherverhalten),
- Veranstaltung mit besonderem Gefährdungspotential (Autorennen, Feuerwerksshow),
- Zusammensetzung der Besucher (z.B. Altersstruktur, Aggressions- und Konfliktpotential, Alkohol- und Drogenkonsum, Ortskenntnisse),
- Ort der Veranstaltung und Besonderheiten der Flächen (Veranstaltungsgelände weist aufgrund seiner Größe, Lage oder Beschaffenheit besondere Risiken auf),
- Jahreszeit/ Wetter,
- Dauer der Veranstaltung,
- Dauer des Aufenthaltes der Besucher und Besucherströme,
- Erfahrung und Referenzen des Veranstalters,
- Parallelveranstaltungen (im Gemeindegebiet und Umfeld) und
- infrastrukturelle Gegebenheiten (z. B. Verkehrsanbindung, Parkplatzsituation, Relation der Besucher-/ Teilnehmerzahl zur Gemeindegröße)

Für Veranstaltungen mit mehr als 5 000 zeitgleich erwarteten Besuchern ist regelmäßig ein Sicherheitskonzept erforderlich. Über die Notwendigkeit der Erstellung sowie die konkrete inhaltliche Ausgestaltung des Sicherheitskonzeptes entscheidet im Regelfall die allgemeine Sicherheitsbehörde in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachbehörden im Einzelfall.

In vielen Fällen wird die kommunale Sicherheitsbehörde erste Anlaufstelle für den Veranstalter einer beabsichtigten Großveranstaltung sein. Da die Durchführung einer Großveranstaltung in der Regel von der Erteilung einer Vielzahl fachbehördlicher Genehmigungen abhängt, empfiehlt es sich, bei der

allgemeinen Sicherheitsbehörde eine koordinierende Stelle einzurichten. Diese dient als zentraler Ansprechpartner für den Veranstalter und koordiniert die weitere Einbindung von Fachbehörden.

Im Folgenden soll, untergliedert in die Phasen, der

- Vorbereitung/ Planung
- Durchführung
- Nachbereitung

eine Handreichung für die Erstellung, Prüfung und Umsetzung von Sicherheitskonzepten für Großveranstaltungen gegeben werden. Eine ehrliche und offene Darstellung und Auseinandersetzung mit möglichen Sicherheitsrisiken und Gefährdungen ist wichtiger Ausgangspunkt. Die frühzeitige Kommunikation zwischen Veranstalter und allen beteiligten Stellen und die Koordinierung auf Behördenseite in einer Hand sind nach den bisherigen Erfahrungen weitere Faktoren, die bei der Vorbereitung und Durchführung von Großveranstaltungen zu einem sicheren Gelingen beitragen.

Allerdings ist immer davon auszugehen, dass jeder Veranstaltung – und sei sie auch noch so gut vorbereitet – ein Risiko innewohnt, das auch durch eine optimale Vorbereitung nicht vollständig ausgeschlossen werden kann. Die Besucher\*innen einer Veranstaltung müssen das als Teil ihres allgemeinen Lebensrisikos berücksichtigen. Dies schließt den legitimen Anspruch der Besucher nicht aus, vor vermeidbaren Risiken geschützt zu werden. Dieser Anspruch richtet sich jedoch nicht auf eine einhundert Prozent sichere Veranstaltung, sondern darauf, dass die Veranstalter Veranstaltungen so planen, durchführen und nachbereiten, wie ihnen dies nach dem aktuellen Stand der Technik und des Wissens zum Thema „Veranstaltungssicherheit“ möglich ist und die Sicherheitsbehörden sowie die Polizei im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben die erforderlichen Vorbereitungen für die Hilfeleistung und das Handeln in Gefahrenfällen treffen.

## **II. Vorbereitung**

Für die sichere Durchführung von Großveranstaltungen ist eine sorgfältige Vorbereitung und Planung unerlässlich. Dies gilt sowohl für einmalige Veranstaltungen als auch für wiederkehrende Veranstaltungen am selben Ort (z. B. traditionelle Volksfeste), da sich über die Jahre verschiedene Faktoren verändern können, die insgesamt zu einer veränderten Risikobeurteilung führen.

Mit der Vorbereitung und Planung einer Großveranstaltung soll so frühzeitig wie möglich begonnen werden, um sowohl dem Veranstalter als auch den weiteren Beteilig-

ten genügend Zeit für die Abstimmung der Inhalte des Sicherheitskonzeptes vor einer gegebenenfalls abschließenden Ordnungsverfügung zu geben. Dabei sind auch Einschränkungen, z. B. aus sonn- und feiertagsrechtlicher Sicht, hinsichtlich der Terminierung zu berücksichtigen. Empfehlenswert sind hier mindestens drei Monate vor dem Veranstaltungstermin. Grundsätzlich liegt die Verantwortung beim Veranstalter. Die Gemeinde bzw. Verbandsgemeinde soll jedoch aktiv auf den Veranstalter einwirken, sobald sie Kenntnis von einer geplanten Veranstaltung hat.

Die Vorbereitung beginnt mit einer **Risiko- bzw. Gefährdungsbeurteilung**. Dazu analysiert der Veranstalter die bekannten und zu erwartenden Gefährdungspotenziale und nimmt eine Risikobewertung vor. Eine frühzeitige Beteiligung der zuständigen Behörden ist dabei sinnvoll. Für die **Anzeige einer Großveranstaltung** gegenüber der allgemeinen Sicherheitsbehörde kann das beigefügte Musterformular (**Anlage 1**) verwendet werden.

Bei der Analyse und Bewertung des Gefährdungspotenzials sind in der Regel die allgemeine Sicherheitsbehörde, die Straßenverkehrsbehörde, der Träger des Rettungsdienstes, der Durchführende des Sanitätswachdienstes, die Feuerwehr und die Polizei sowie gegebenenfalls weitere zuständige Aufsichtsbehörden einzubeziehen. Die untere Bauaufsichtsbehörde soll einbezogen werden, wenn zu erwarten ist, dass die Veranstaltung erhebliche Auswirkungen auf bauliche Anlagen und deren Sicherheit oder die Sicherheit der Nutzer hat oder Fliegende Bauten, die einer Gebrauchsabnahme bedürfen, aufgestellt werden sollen.

Bei der Planung hat der Veranstalter detaillierte Angaben und Unterlagen über

- die topografische Lage und Größe des Veranstaltungsgeländes,
- vorgesehene Absperrmaßnahmen,
- den vom Veranstalter vorgesehenen Ablauf (Programm),
- die Besucher (Anzahl, punktuelle Maximalbelastung, Altersstruktur, Zusammensetzung, erwartetes Verhalten),
- die voraussichtliche An- und Abreise,
- die Wegeführung (Ein- und Ausgänge, Notausgänge, Anbindung zum ÖPNV, Parkplätze ...)

zugrunde zu legen.

Für die Bewertung des Gefährdungspotenzials der Großveranstaltung im Rahmen einer Risikobeurteilung sind die bereits für die Einstufung als Großveranstaltung relevanten und unter I. benannten Kriterien maßgeblich (siehe hierzu auch **Anlage 2**).

Nachdem die Gemeinde bzw. Verbandsgemeinde, in der die Großveranstaltung durchgeführt werden soll, als zuständige Sicherheitsbehörde die Erstinformation des Veranstalters mit den oben genannten Unterlagen erhalten hat und zu der Einschätzung gekommen ist, dass eine Großveranstaltung vorliegt, soll schnellstmöglich auf behördlicher Seite eine **koordinierende Stelle** bestimmt werden. Eine Veranstaltung, die eine Beteiligung mehrerer Sicherheitsbehörden (Gemeinden, Verbandsgemeinden, Landkreise, besondere Sicherheitsbehörden) erfordert und von erheblicher überregionaler Bedeutung ist, sollte, soweit eine Abstimmung mit dem Landesverwaltungsamt nicht notwendig erscheint, grundsätzlich durch den Landkreis – bei Beteiligung einer kreisfreien Stadt, unter gleichberechtigter Mitwirkung der kreisfreien Stadt – koordiniert werden. In diesem Fall ist die koordinierende Stelle beim Landkreis einzurichten.

Die koordinierende Stelle bündelt die gesamte Kommunikation mit dem Veranstalter von der Planungsphase bis zur Nachbereitung der Veranstaltung. Sie verzahnt auch durchzuführende Genehmigungsverfahren. In **Anlage 3** ist eine Übersicht der bei Großveranstaltungen zu beachtenden Fachrechtsgebiete mit den zuständigen Behördenebenen in Sachsen-Anhalt beigefügt.

Die koordinierende Stelle bündelt das Zusammenwirken aller an der Veranstaltung beteiligten Stellen. Nach den bisherigen Erfahrungen soll frühzeitig dem Veranstalter Gelegenheit gegeben werden, im Rahmen einer Auftaktberatung seine Veranstaltung und den Stand der Planungen sowie seine Gefährdungsbeurteilung vorzustellen. Soweit zu diesem Zeitpunkt bereits vorhanden, sollte auch das Sicherheitskonzept des Veranstalters Gegenstand sein. Im Folgenden sind **regelmäßige Abstimmungsrunden** mit dem Veranstalter und den zu beteiligenden sonstigen Stellen durchzuführen.

Einzubeziehen sind dabei insbesondere:

- die allgemeine Sicherheitsbehörde,
- die Bauaufsichtsbehörde,
- der Träger der Feuerwehr,
- der Träger des Rettungsdienstes,
- der Durchführende des Sanitätswachdienstes,
- die Polizei,
- die Straßenverkehrsbehörde,
- die Immissionsschutzbehörde und
- sowie bei Bedarf weitere Behörden (z.B. Jugendamt).

Sowohl die Auftaktberatung als auch die regelmäßigen Abstimmungsrunden haben das Ziel, allen Beteiligten die erforderlichen Informationen zu geben, eine gemeinsame

Risikobewertung zu gewährleisten sowie die daraus erforderlichen Maßnahmen der Gefahrenabwehr zu planen und umzusetzen. Zu diesem Zweck sind die Beratungsrunden zu protokollieren. Es ist frühzeitig eine Entscheidung darüber zu treffen, ob die Veranstaltung grundsätzlich durchgeführt oder aus Sicherheitsgründen nicht zugelassen werden kann. Ist die Veranstaltung nicht genehmigungsfähig, teilt die koordinierende Stelle dies dem Veranstalter mit, gegebenenfalls ist eine entsprechende Verfügung der zuständigen Sicherheitsbehörde zu erlassen.

Kann die geplante Großveranstaltung grundsätzlich durchgeführt werden, wird der Veranstalter durch die koordinierende Stelle zur Vorlage eines Sicherheitskonzeptes aufgefordert.

Erfahrungsgemäß kommen viele Veranstalter dieser Forderung unproblematisch nach. Sofern es erforderlich ist, kann die Gemeinde bzw. Verbandsgemeinde als zuständige Sicherheitsbehörde durch eine Ordnungsverfügung nach § 13 SOG LSA den Veranstalter dazu verpflichten.

Die Gliederung eines Sicherheitskonzeptes für Großveranstaltungen ist in **Anlage 4** beigefügt.

Zu dieser Gliederung eines Sicherheitskonzeptes für Großveranstaltungen ergehen folgende Hinweise:

Die Unterpunkte dienen als Grobgliederung bzw. Checkliste und sind auf den jeweiligen Einzelfall individuell anzupassen. Es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben. Aufgrund des risikobasierten Ansatzes ist es auch nicht in jedem Fall erforderlich, jeden der aufgeführten Punkte konkret zu betrachten und auszufüllen.

Der Sanitätswachdienst ist eine geplante medizinische Versorgung von Teilnehmern einer Veranstaltung, die nicht in die Vorhaltungen des Rettungsdienstes eingreift. Die Beauftragung eines Sanitätswachdienstes durch einen Veranstalter erfolgt aufgrund einer privatrechtlichen Vereinbarung. Der vom Veranstalter beauftragte Sanitätswachdienst ist lediglich für das Veranstaltungsgelände und den unmittelbaren Umgriff zuständig und darf grundsätzlich ohne Zustimmung der zuständigen Rettungsleitstelle keinen eigenständigen Krankentransport außerhalb des Veranstaltungsgeländes durchführen. Durch ihn soll der öffentliche Rettungsdienst im Bereich der jeweiligen Veranstaltung durch die Versorgung von Bagatellverletzungen und –erkrankungen entlastet und behandlungsfreie Intervalle bei medizinischen Notfällen durch ein frühzeitiges qualifiziertes Eingreifen verkürzt werden. Als Berechnungsgrundlage für den Sanitätswachdienst wird nach bisherigen Erfahrungswerten der „Maurer Algorithmus“ empfoh-

len. Daneben sind unter anderem der „Kölner Algorithmus“ und das „Berliner System“ als andere bewährte Berechnungsmodelle heranziehbar. Alle Systeme sind immer individuell zu betrachten. Die Art der Veranstaltung, der Veranstaltungsort und Erfahrungswerte sind jeweils zu berücksichtigen.

Der **Rettungsdienst** ist als Bestandteil der Daseinsvorsorge eine öffentliche Aufgabe der Gesundheitsvorsorge und Gefahrenabwehr. Er beinhaltet die Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung und der qualifizierten Patientenbeförderung. Der Rettungsdienst schließt die rettungsdienstliche Bewältigung eines Ereignisses mit einer großen Anzahl von erkrankten oder verletzten Personen ein. Bei den Planungen ist rechtzeitig der Träger des Rettungsdienstes einzubeziehen. Der Träger des Rettungsdienstes muss eventuell Vorkehrungen treffen, um bei bestimmten Veranstaltungen den öffentlichen Rettungsdienst aufzustocken. Entsprechend der Risiko- und Gefährdungsanalyse sind neben dem bodengebundenen Rettungsdienst und der Luftrettung auch die Träger der Wasser- und Bergrettung einzubeziehen.

Hinsichtlich des **Ordnungsdienstes/ der Bewachung** ist klar zwischen den vertraglichen Verpflichtungen und Kompetenzen von privaten Sicherheitsdiensten (Security) und ehrenamtlichen Ordnern zu unterscheiden. Ordner gelten als der „verlängerte Arm“ des Hausherrn oder Veranstalters, dessen Anweisungen sie unterliegen. Ihre Aufgabe ist es, durch Ordnungs- und Kontrollmaßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht die Ordnung und Sicherheit der Veranstaltung zu gewährleisten, um damit die Rechtsgüter von Veranstalter und Besucher zu schützen. Die Anzahl der Ordner ist jeweils in Abhängigkeit von der Risikobewertung festzulegen.

Beim Sicherheitsdienst handelt es sich um eine vertraglich vereinbarte Dienstleistung auf der Grundlage eines Dienstvertrages, durch den die Absicherung eines Objektes oder einer Veranstaltung, der Schutz von Besuchern, von eigenem und fremdem Eigentum, der gewünschte reibungslose Ablauf von Veranstaltungen und entsprechender Veranstaltungsservice (Einlasskontrollen, Ordnungsdienste, Kassenkontrollen) gewährleistet werden sollen.

Als Hilfestellung für die Beurteilung der Art und Anzahl des erforderlichen Bewachungspersonals kann als Beispiel der durch die Landeshauptstadt Magdeburg erarbeitete Leitfaden zum Einsatz von Bewachungspersonal bei Veranstaltungen, **Anlage 5** („Magdeburger Schlüssel“), herangezogen werden.

Das Sicherheitskonzept und dessen Fortschreibung ist regelmäßig Gegenstand der Abstimmungsrunden.

Die koordinierende Stelle hat darauf hinzuwirken, dass der Veranstalter das Sicherheitskonzept und das sich gegebenenfalls daraus ergebende Zusammenwirken mit den betroffenen für Sicherheit und Ordnung zuständigen Stellen (insbesondere Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst) abstimmt und dies schriftlich dokumentiert.

Ist für die Veranstaltung nach spezialrechtlichen Vorschriften eine Genehmigung/ Verfügung erforderlich, wirken Veranstalter und genehmigende/ verfügende Behörde darauf hin, dass diese spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung zugestellt wird. Die Genehmigung/ Verfügung ergeht auf der Grundlage des Sicherheitskonzepts und legt fest, welche Sicherheitsanforderungen die Veranstaltung gegebenenfalls darüber hinaus erfüllen muss. Sofern mehrere Genehmigungen/ Verfügungen von unterschiedlichen Behörden zu erteilen sind (siehe Zuständigkeiten **Anlage 3**), verzahnt die koordinierende Stelle die Genehmigungen/ Verfügungen und erhält von den Genehmigungsbehörden eine Kopie der Genehmigung/ Verfügung.

Wird die Veranstaltung unter Nebenbestimmungen genehmigt, stellt die koordinierende Stelle sicher, dass die Vollzugskräfte der jeweils zuständigen Stellen die Einhaltung der Nebenbestimmungen vor Beginn und während der Veranstaltung angemessen überwachen und ihr das Ergebnis mitteilen. Die koordinierende Stelle gewährleistet, dass sie diese Information so rechtzeitig erhält, dass Nachbesserungen erfolgen können oder die Veranstaltung zur Not auch abgesagt werden kann.

Die Ordnungsbehörden erlassen neben gewerbe-, straßen- und baurechtlichen Verfügungen/ Genehmigungen in der Praxis auch ordnungsrechtliche Verfügungen aufgrund der gefahrenabwehrrechtlichen Generalklausel, die entsprechend der Angaben im Sicherheitskonzept die Teilnehmerzahl, die Anzahl sowie die Besetzung des Ordnungsdienstpersonal etc. verbindlich festlegen. Eine Besonderheit gilt in diesem Zusammenhang bei der Festsetzung für Volksfeste, Messen, Ausstellungen, Groß-, Wochen-, Spezial- und Jahrmärkte i.S.d. §§ 64 bis 68 GewO. Auch Großveranstaltungen, die entsprechend der vorgenannten Veranstaltungstypen qualifiziert sind, bedürfen grundsätzlich keiner besonderen gewerberechtlichen Erlaubnis. Beantragt der Veranstalter jedoch beispielsweise die Festsetzung eines Volksfestes, einer Messe oder eines Marktes, kann er eine Privilegierung seiner Veranstaltung erreichen. Der Veranstalter erhält aufgrund der Festsetzung einen Anspruch auf Durchführung seiner Veranstaltung in dem festgelegten Zeitraum. Dabei ist eine Festsetzung auch außerhalb der regulären Ladenöffnungszeiten möglich. Hingegen wären ein nicht durch eine Festsetzung privilegiertes Volksfest oder Markt an die üblichen Ladenöffnungszeiten gebunden.

Im Falle einer Marktfestsetzung werden die sicherheitsrechtlichen Auflagen gem. § 69a GewO erstellt. Gemäß § 69a Abs. 2 GewO kann die zuständige Behörde im öffentlichen Interesse, insbesondere wenn dies zum Schutz der Veranstaltungsteilnehmer\*innen

vor Gefahren für Leben oder Gesundheit oder sonst zur Abwehr von erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist, die Festsetzung mit Auflagen verbinden oder nachträglich Auflagen aufnehmen, ändern oder ergänzen.

Unmittelbar vor Beginn der Veranstaltung veranlasst die koordinierende Stelle eine Begehung des Geländes unter Beteiligung anderer zuständiger Stellen und gewährleistet, dass im Rahmen einer letzten Abstimmungsrunde Nebenbestimmungen konkretisiert oder der aktuellen Lage angepasst werden können.

Die Sicherheitsbehörden und die an der Gefahrenabwehr beteiligten Stellen erstellen ihre Einsatzpläne unter Berücksichtigung des Sicherheitskonzepts und stimmen diese zur Vermeidung von Überschneidungen miteinander ab.

Sofern die Kommune als Veranstalter auftritt, werden nachfolgende Hinweise gegeben: Bei Veranstaltungen, bei denen die Gemeinde, Verbandsgemeinde oder der Landkreis gleichzeitig der Veranstalter ist (Behördenidentität), kann es zu Interessenkollisionen kommen. Das Zusammenfallen von Veranstalter und genehmigender Stelle kann sich nachteilig auf die Transparenz des Genehmigungsprozesses, insbesondere der Erteilung möglicher Auflagen und Nebenbestimmungen zum Genehmigungsbescheid, auswirken. So laufen Auflagen und Vorkehrungen, die zu beachten sind, Gefahr, nicht im Fokus ein und derselben Behörde zu sein oder durch politische Entscheidungen beeinflusst zu werden. Eine klare Rollenteilung zwischen den beteiligten Behörden sollte daher bereits im Vorfeld erfolgen. Es ist daher sicherzustellen, dass das Amt, welches für die Planung und Durchführung der Veranstaltung zuständig ist, nicht zugleich die Genehmigungsbehörde ist (Vier-Augen-Prinzip).

Verfahrensrechtlich ist die öffentliche Stelle in ihrer Funktion als Veranstalter dem privaten Veranstalter gleichzustellen. Werden einem öffentlichen Veranstalter von Behörden anderer Verwaltungsträger Genehmigungen und Erlaubnisse erteilt oder Anordnungen auf der Grundlage von Rechtsgrundlagen getroffen, die an sich auf das Staat-Bürger-Verhältnis zugeschnitten sind, haben diese dieselbe Rechtsnatur, als seien sie gegenüber einem Privaten erlassen worden, so dass sich das auf ihren Erlass gerichtete Verwaltungsverfahren in der Regel nach den §§ 9 ff. VwVfG richtet. In Fällen, in denen eine Behörde eine Maßnahme gegenüber ihrem eigenen Rechtsträger erlässt (sogenannte „In-sich-Verfahren“), wird teilweise die Auffassung vertreten, die behördliche „Verfügung“ stelle lediglich ein Verwaltungsinternum dar, an das aber dieselben Rechtsfolgen geknüpft seien wie in den Fällen, in denen eine Behörde einen gleichartigen Verwaltungsakt gegenüber einem privaten Dritten erlassen hätte.

Mittlerweile entspricht es jedoch allgemeiner Auffassung, dass eine Behörde jedenfalls dann Regelungen mit Außenwirkung gegenüber ihrem eigenen Rechtsträger treffen kann, solange keine funktionale Identität der Aufgabenerfüllung vorliegt.

#### Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Sofern auf der Grundlage des Leitfadens und der beigefügten Anlagen personenbezogene Daten erhoben und/ oder verarbeitet werden, unterliegt dies in der Regel dem Anwendungsbereich der Datenschutzgrundverordnung [Verordnung (EU) 2016/679] und ergänzender landesrechtlicher Regelungen.

### **III. Durchführung**

Während der Durchführung der Veranstaltung wird durch den Veranstalter eine Sicherheitszentrale eingerichtet. Dieser Sicherheitszentrale können bedarfsabhängig entscheidungs- und weisungsbefugte Vertreter folgender Stellen angehören:

1. Veranstalter,
2. koordinierende Stelle,
3. allgemeine Sicherheitsbehörde,
4. Träger der Feuerwehr,
5. Träger des Rettungsdienstes,
6. Sanitätswachdienst,
7. Polizei,
8. Ordnungsdienst (privater Sicherheitsdienst und Leiter Ordner) und
9. Öffentlichkeitsarbeit (Gemeinde bzw. Verbandsgemeinde und/oder Veranstalter).

Der Veranstalter sollte die Unterbringung der Sicherheitszentrale in einem Raum auf dem Veranstaltungsgelände oder in dessen räumlicher Nähe gewährleisten. Während der Durchführung der Veranstaltung ist die gesicherte und zuverlässige Kommunikation nach innen und außen sicherzustellen. Ebenso soll die Kommunikation zwischen den Vertretern in der Sicherheitszentrale und den durch sie vertretenen Stellen und Organisationen gewährleistet sein. Die Zusammensetzung, die Aufgabengebiete, Verantwortlichkeiten und Entscheidungskompetenzen der Beteiligten in der Sicherheitszentrale werden im Sicherheitskonzept des Veranstalters beschrieben. Gleiches gilt für Ort und Unterbringung der Sicherheitszentrale und die Regeln der Zusammenarbeit. Besondere Regelungen und Festlegungen zum Krisenmanagement ergeben sich ebenfalls aus dem Sicherheitskonzept.

Außerhalb des definierten Veranstaltungsbereiches wird der öffentliche Raum im Rahmen der allgemeinen Gefahrenabwehr durch die jeweils zuständige Sicherheitsbehörde als originäre Aufgabe überwacht. Dazu zählen auch die Lenkung der Besucherströme und die Sicherung der Zu- und Abwege vor Beginn und nach dem Ende der Veranstaltung. Die Polizei unterstützt bei Bedarf im Wege der Vollzugs- bzw. Amtshilfe oder wird auf Grund ihrer subsidiären Zuständigkeiten tätig.

Der Veranstalter hält auf dem Veranstaltungsgelände alle notwendigen Planunterlagen und Genehmigungen vor. Er gewährleistet im Veranstaltungsbereich die Umsetzung des Sicherheitskonzepts und der Nebenbestimmungen der Genehmigung/ Verfügung.

Die zuständige Sicherheitsbehörde ist für die Kontrolle der Umsetzung des Sicherheitskonzeptes verantwortlich.

#### IV. Nachbereitung

Großveranstaltungen sind regelmäßig nachzubereiten. Art und Umfang der Nachbereitung richten sich nach der Komplexität und Bedeutung der Veranstaltung. Die koordinierende Stelle bündelt die Nachbereitung. Die an der Vorbereitung und Durchführung beteiligten Stellen sollen auf der Grundlage ihrer Erkenntnisse Erfahrungsberichte fertigen und diese der Koordinierenden Stelle mitteilen. Die Nachbereitung soll die systematische Überprüfung und Auswertung der Großveranstaltung für die allgemeine Sicherheitsbehörde unter Beteiligung der an der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung beteiligten Stellen und Organisationen gewährleisten. Zugleich soll sie den Veranstalter (insbesondere bei regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen) in die Lage versetzen, zukünftige Veranstaltungen noch besser vorzubereiten und durchzuführen.



Die Nachbereitung hat das Ziel, die in den Phasen der Vorbereitung/ Planung und Durchführung der Veranstaltung gewonnenen Erfahrungen zu analysieren, zu strukturieren und für und über den eigenen Arbeitsbereich hinaus verwertbar zu machen. Zugleich sollen Schwachstellen erkannt und Lösungen für Verbesserungen erarbeitet werden.

Die Nachbereitung soll sich insbesondere auf folgende Punkte konzentrieren:

- die für die Bewertung des Gefährdungspotenzials maßgeblichen Faktoren,
- das Sicherheitskonzept,
- die für die Veranstaltung festgesetzten Nebenbestimmungen und ggf. erteilten Genehmigungen und deren Einhaltung und Umsetzung,
- der Ablauf der Veranstaltung und
- die Entscheidungsprozesse.

## V. Schlussbemerkungen

Der Leitfaden wurde im Sommer 2012 von Praktikern für Praktiker erarbeitet. Die Erfahrungen und Erkenntnisse aus sechs Jahren praktischer Anwendung in Sachsen-Anhalt sowie die bestehenden und fortgeschriebenen Veröffentlichungen aus anderen Bundesländern sind in die nun vorliegende überarbeitete Fassung eingeflossen. Erkenntnisse aus künftigen Großveranstaltungen, die mit dieser Handreichung vorbereitet, durchgeführt und nachbereitet werden, tragen dazu bei, den Leitfaden auch weiterhin fortzuschreiben und im Interesse der Sicherheit an einem ständigen Verbesserungsprozess mitzuwirken.

Weiterführende Hinweise enthalten unter anderem der Orientierungsrahmen „Sicherheit von Großveranstaltungen im Freien“ des Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen ([www.im.nrw](http://www.im.nrw)), der Leitfaden „Sicherheit bei Großveranstaltungen“ des Hessischen Ministeriums des Inneren und für Sport nebst Anlagen (<https://innen.hessen.de/sicherheit/feuerwehr/infothek/leitfaeden>), der Leitfaden „Veranstaltungssicherheit“ der Landeshauptstadt München (<https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Kreisverwaltungsreferat/Branddirektion-Muenchen/Service-und-Downloads/Veranstalter.html>), die Broschüre „Jugendschutz bei öffentlichen Veranstaltungen“ der Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz sowie eine Reihe wissenschaftlicher Publikationen. Die dort enthaltenen Checklisten, Bewertungsmatrixen und Muster sind zur Ergänzung und Vertiefung einzelner Themenbereiche sehr gut geeignet.

## Anlage 1

# Musterformular Anzeige einer öffentlichen Veranstaltung an die

Stadt / Gemeinde

### 1. Ort der Veranstaltung

Straße, Hausnummer: ggf. Ortsteil Flur, Flurstück	
---	--

### 2. Termin und Veranstaltungsart

Veranstaltung:  Veranstaltungscharakter: (mit Kurzbeschreibung) Musikgenre, Name der Künstler, Bands und DJ's (siehe Punkt 8 Nr. 1)	(Datum) von (Uhrzeit) von		(Datum) bis (Uhrzeit) bis	
Eintrittsgeld:	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>	Höhe:	
max. erwartete Personenzahl pro Tag:				
davon unter / über achtzehn Jahre:	/			

### 3. Ablauf Beschreibung (zeitliche Abfolge / Beginn / Ende / Auf- und Abbau)

### 4. Veranstalter

Firma:	
Geschäftsführer:	
Anschrift:	
Telefon / Telefax:	
E-mail:	

**5. Gefährdungspotential (Einschätzung - gering, mittel, hoch)**

--

**6. Verantwortliche Person**

Veranstaltungsleiter über den gesamten Zeitraum der Veranstaltung	
Name, Vorname:	
Handy-Nr.	

Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik (gemäß VStättVO)	
Name, Vorname:	
Telefon	

Verantwortlicher der Sicherheitskräfte (Security-Kräfte)	
Name, Vorname:	
Telefon	

Verantwortlicher für Sanitätswachdienst	
Name, Vorname:	
Telefon	

Verantwortlicher für Brandschutz	
Name, Vorname:	
Erreichbarkeit	

**7. Organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der angegebenen max. Personenzahl**

Ist eine Einzäunung des Geländes vorhanden oder geplant?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
organisatorische Maßnahmen die eine max. Personenzahl gewährleisten:		
Wie erfolgt die Kontrolle?		

### 8. Bereitgestelltes Sicherheitspersonal/Sanitätswachdienste/Ordnungskräfte

Eine Einweisung der Ordnungskräfte bzw. des Sanitätswachdienstes in Verhaltensregeln wird zu folgendene Sachverhalten erfolgen:

- |  |   |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Brandausbruch       | <input type="checkbox"/> Bombendrohung/Anschläge            |
| <input type="checkbox"/> Erste Hilfe         | <input type="checkbox"/> Gewaltbereite Gruppen / Schlägerei |
| <input type="checkbox"/> Unwetter            | <input type="checkbox"/> Paniksituation                     |
| <input type="checkbox"/> Räumung/Evakuierung |   |

#### 8.1 Umfang der bereitgestellten Sicherheits- und Ordnungskräfte

Werden Sicherheitskräfte (qualifizierte Bewacher gem. §34a GewO <b>mit</b> IHK Sachkundeprüfung) eingesetzt?  <div style="text-align: center;"> <input type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein                 </div>	Einsatzorte- und zeiten; grundsätzliche Aufgaben zB. Einlassdienst; Streifen; Schutz best. Örtlich- und Persönlichkeiten evtl. im Grundriss und Lageplan darstellen
Anzahl:	
Bewachungsfirma: Anschrift:	
Werden Ordner eingesetzt? (zB Bewachungskräfte <b>ohne</b> Sachkunde -nur Unterrichtung- für logistische Abläufe; Servicepersonal etc.)  <div style="text-align: center;"> <input type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein                 </div>	Aufgabenbereiche
Anzahl:	

#### 8.2 Umfang des bereitgestellten Sanitätswachdienstes

Wird ein Sanitätswachdienst eingesetzt?  <div style="text-align: center;"> <input type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein                 </div>	Standorte (evtl. im Grundriss und Lageplan darstellen)
Anzahl und Umfang:	
(zB KTW, RTW, Zelte; Sanitätskräfte etc.)	
Organisation: Anschrift:	

#### 8.3 Brandsicherheitswache

Wurde bereits (oder wird) eine Brandsicherheitswache angefordert?  <div style="text-align: center;"> <input type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein                 </div>	Standorte (evtl. im Grundriss und Lageplan darstellen)
--	--

### 9. Parkplätze / WC-Anlagen

Parkplätze:	Lage	
Anzahl der Parkplätze: (getrennt nach Besuchern, Hilfs- u. Sicherstellungskräften)	(Darstellung im bemaßten Lageplan erforderlich)	
Ist ein Shuttle-Verkehr vorgesehen? (wenn ja, dann Erläuterung im Verkehrskonzept)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Berechtigt die Eintrittskarte zur kostenfreien Nutzung des ÖPNV's?:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

WC-Anlage	Standorte
Anzahl der Toiletten:	(Darstellung im bemaßten Lageplan erforderlich)
(öffentliche und für Personal)	

Duschanlagen	Standorte
Anzahl der Duschen:	(Darstellung im bemaßten Lageplan erforderlich)
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	

### 10. Pyrotechnik, feuergefährliche Handlungen, gastronomische Einheiten, Verkaufs- und Info-Stände

(Wenn ja, sind die Standorte auch im bemaßten Lageplan darzustellen.)

#### 10.1 Pyrotechnik und feuergefährliche Handlungen

Verwendung von Pyrotechnik auf der Bühne <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Feuergefährliche Handlung <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Verwendung von offenem Feuer <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
Verwendung von Pyrotechnik auf dem Veranstaltungsgelände <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Kategorie:	

Folgende o. g. Materialien bzw. Pyrotechnik werden eingesetzt:	(Darstellung im bemaßten Lageplan erforderlich)
--	---

Firma:	Telefon/Fax
Anschrift:	

#### 10.2 Gastronomische Einheiten

Anzeige nach § 2 (2) GastG LSA:  ist bereits erfolgt  wird erfolgen  entfällt

Folgende gastronomische Angebote sind geplant:	bei Mehranbietern gesonderte Auflistung erforderlich !
--	--

Eine Reisegewerbekarte liegt vor?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Werden Speisen verkauft?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

**Sicherheitskonzepte für Großveranstaltungen – Leitfaden für die kommunale Praxis**

Werden Getränke verkauft?

ja       nein

wenn "ja" angekreuzt

alkoholische Getränke       alkoholfreie Getränke

Firma:	Telefon/Fax
Anschrift:	

**Bei mehreren Firmen bitte ein Beiblatt verwenden!**

Verwendung von Gas <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Verwendung von Fritteusen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Verwendung von E-Herd <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
Verwendung von Laser <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Ausstellung von Kfz <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Sonstiges:

**10.3 Weitere Verkaufs- oder Info-Stände**

Anzahl der Verkaufs- und Info-Stände	Standorte (Darstellung im bemaßten Lageplan und Auflistung der Teilnehmer)
--------------------------------------	--

**10.4 Mobile Heizanlagen**

<input type="checkbox"/> Flüssigas	<input type="checkbox"/>	Diesel/Heizöl
<input type="checkbox"/> sonstige elektrische Heizanlagen		
aktuelle Prüfnachweise sind vorhanden		<input type="checkbox"/>

**11. Stromversorgung / Notstromversorgung**

(Beschreibung und Standorte der Stromversorgung und der Notstromversorgung, Angaben zur ausführenden Elektrofirma)
--

**12. Marktfestsetzung**

Die Marktfestsetzung  ist bereits beantragt       wird beantragt       entfällt

**13. Anmeldung Vergnügungssteuer**

Die Anmeldung zur Vergnügungssteuer  ist bereits erfolgt       wird noch vorgenommen

**14. Folgende Unterlagen sind beizufügen:**

- |   |  |
|---|--|
| <p>1. Sicherheitskonzept<br/>(einschließlich Gefährdungsanalyse, Sanitäts- und Rettungsdienstkonzept)</p>   | <p>2. maßstabgerechter Flächennutzungsplan<br/>(mit Bemaßung und Darstellung evtl. Flächen für Pyrotechnik)</p>  |
| <p>3. maßstabgerechter/ bemaßter Plan des Veranstaltungsgeländes<br/>(mit Darstellung Parkplätze, WC-Anlagen, aller vorhandener und geplanter baulichen Anlagen wie Verkaufsstände, fliegende Bauten bzw. Rettungspunkt usw.)</p> | <p>4. maßstabgerechter Rettungswegeplan<br/>(mit Bemaßung inklusive Nachweis der Notbeleuchtung, Feuerwehrezufahrt und Rettungsgasse für die Rettungskräfte)</p> |

5. Verkehrs- bzw. Parkkonzept/Verkehrsführung bei An- und Abfahrtsverkehr  
(Parkmöglichkeiten im Umfeld des Veranstaltungsgeländes, Möglichkeit Nutzung ÖPNV)

6. Verfügungsberechtigung für die Fläche  
(Nutzungsgenehmigung, Sondernutzungserlaubnis, Nutzungsvertrag, Eigentumsnachweis)

7. Kopie der Genehmigung nach § 34 a GewO der Bewachungsfirma, Liste des Bewachungspersonals mit Name, Vorname und Geb.-Datum

8. Veranstalterhaftpflichtversicherung

wenn erforderlich bitte ankreuzen und beilegen:

9. Aufstellung von Sonderkonstruktionen, die einer Baugenehmigung bedürfen

(Der Bauantrag ist rechtzeitig bei der zust. Bauaufsichtsbehörde unter Vorlage aller notwendigen Nachweise zu stellen)

10. Sicherheitsnachweis

(bei Sonderkonstruktionen ohne Ausführungsgenehmigung)

11. Bestuhlungsplan 1:200  
(mit Bemaßung)

Sonstige: \_\_\_\_\_  
z.B. Unterlagen zur Zuverlässigkeit des Veranstalters und der beteiligten Gewerbetreibenden

## 15. Fliegende Bauten

Sind Fliegende Bauten geplant? (z. B. Bühne, Zelte Videoleinwände, Tribüne usw.)  ja  nein

Wenn ja, dann Beiblatt Fliegende Bauten ausfüllen. Wenn mehrere Fliegende Bauten genutzt werden sollen, ist für jeden Fliegenden Bau ein gesondertes Beiblatt auszufüllen.

**Anlagen** (zutreffendes ankreuzen)

Beiblatt Nr. 1 bis Nr. \_\_\_\_ für Fliegende Bauten

Sonstige: \_\_\_\_\_

**Hinweis: Soweit Fliegende Bauten, die einer Ausführungsgenehmigung bedürfen, in Gebrauch genommen werden sollen, ist dies rechtzeitig der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen (§ 75 (5) BauO LSA).**

## 16. Unterschriften

Veranstalter

Unterschrift	
Ort, Datum	

## Anlage 2

### Checkliste Gefährdungsbeurteilung / Risikobewertung

#### **Ziele einer Gefährdungsbeurteilung:**

- Definition der Schutzziele (Leben, Gesundheit, Umwelt, Sachgüter...)
- Identifikation der Gefahren, Beschreibung ihrer Art, der Ursachen und Auswirkungen,
- Analyse der identifizierten Gefahren hinsichtlich ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit und möglichen Auswirkungen (Risiko = Schadensausmaß x Eintrittswahrscheinlichkeit)
- Risikobewertung durch Vergleich der ermittelten Risiken und Beurteilung der Risiko-Akzeptanz:
  - vernachlässigbares und akzeptierbares Risiko
  - mit Auflagen akzeptierbares Risiko
  - nicht akzeptierbares Risiko
- mögliche Maßnahmen zur Minimierung von Risiken (Risikobewältigung/Risiko-beherrschung).

#### **Kriterien für die Gefahrneigung einer Veranstaltung:**

*(Bewertung quantitativer und qualitativer Faktoren):*

- Gefahrneigung nach Kategorie und Art der Veranstaltung
  - Organisation und Ablauf (Programm) der Veranstaltung
  - Dauer der Veranstaltung
- Veranstaltungsort
  - Veranstaltung auf öffentlichen oder privaten Flächen im Freien
  - Örtliche und geographische Besonderheiten
- Publikum
  - Besucherzahl (zulässige und tatsächliche Besucherzahl), Dauer des Aufenthalts
  - Zusammensetzung des Publikums (Altersstruktur, Vereins- oder Fanverhalten)
  - Gedränge und Überfüllung in einzelnen Bereichen bzw. auf dem Gelände
  - Störung durch Besucherverhalten (Alkohol, Vandalismus, Pyrotechnik, Feuer)
  - Besuchergruppen mit gesteigerter Gewaltbereitschaft
  - Anwesenheit prominenter oder sicherheitsrelevanter Personen
- Risikorelevante Störungen (Beispiele)
  - Witterungsbedingte Störungen und Unwetter (Sturm, Hagel, Starkregen, Gewitter, Glätte, Kälte, Hitze)
  - Stromausfall und sonstige technische Störungen, insbesondere defekte Sicherheitseinrichtungen
  - Wasserausfall
  - Brand/Explosion
  - Versorgungsengpässe
  - Ausfall besucherrelevanter Infrastruktur (WC, Kasse, Schankanlage)
  - Ausfall des Telefon-, Mobilfunk- und BOS-Funk-Netzes
  - Bauliche und technische Schäden an baulichen Objekten
  - Gasausströmungen
  - Unfälle
  - Bombendrohung oder Ankündigung eines Attentats
  - Fund eines verdächtigen Gegenstandes

- unkonventionelle Spreng- oder Brandvorrichtungen
- Anschlag mit ABC-Stoffen
- gewaltbereite Besucher/Teilnehmer
- Amoklauf
- Straftaten
- Beeinträchtigung und Störungen von Verkehrswegen und Rettungswegen im Gelände
- Verkehrsführung der voraussichtlichen An- und Abreise, Parkraumprobleme

***Hilfsmittel zur Risikobewertung:***

- Rechtliche Anforderungen
- Regeln der Technik
- „best practice“ Lösungen
- Persönliche Erfahrungen
- Erfahrungen aus früheren/ähnlichen Veranstaltungen

Anlage 3

Beteiligte Behörden bei Genehmigungsverfahren im Rahmen von Großveranstaltungen in Sachsen-Anhalt

Entscheidungsinhalt	Rechtsgrundlage	Behörde	Zuständig gemäß
<p><b>Allgemeine und besondere Gefahrenabwehr</b></p> <p><b>Beschränkungsverfügung hinsichtlich</b>                      Feststellung der Erforderlichkeit eines Sicherheitskonzepts sowie dessen inhaltliche Ausgestaltung</p>	§ 13 SOG LSA	Gemeinde/ Verbandsgemeinde	§ 89 (2) SOG LSA
<p><b>Beschränkungsverfügung</b> hinsichtlich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anzahl Besucher</li> <li>• Brandschutz / -vermeidung</li> <li>• Rettungswege / -konzept</li> <li>• Einrichtungen für Besucher</li> <li>• Ordnungsdienst</li> <li>• Feuerwerk</li> </ul>	§ 13 SOG LSA unter Heranziehung der Gefährdungsanalyse und des Sicherheitskonzepts  § 24 (1) SprengV  Ausnahmen nach: (SprengV) -§ 20 (1) und (2), -§ 21 (1), § 23 Abs. 1  Entgegennahme Anzeige: -§ 23 (2) S. 1	Gemeinde/ Verbandsgemeinde  Landkreis, Gemeinde/ Verbandsgemeinde, Polizeiinspektionen  - Landesamt für Verbraucherschutz - Gemeinde/ Verbandsgemeinde (ab 2000 Einwohnern) Landkreis; für HAL und MD die jew. Polizeiinspektion  - Gemeinde/ Verbandsgemeinde (ab 2000 Einwohnern) Landkreis; für HAL und MD die jew. Polizeiinspektion	§ 89 (2) SOG LSA
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Himmelslaternen</li> </ul>	§ 3 BrandGefAbwV ST		

Entscheidungsinhalt	Rechtsgrundlage	Behörde	Zuständig gemäß
<p><b>Beschränkungsverfügung</b> hinsichtlich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Versammlungen</li> </ul>	§§ 13 ff. VersammIG LSA	Landkreis bzw. kreisfreie Stadt Dessau bzw. Polizeiinspektion MD, HAL.	§ 1 ZustVO SOG LSA
<p><b>Gesundheitswesen</b></p> <p><b>Ordnungsverfügung</b> hinsichtlich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hygiene- und trinkwasserrechtlicher Überwachungen zum Schutze der Gesundheit der Besucher (insbesondere öffentl. Toiletten/ Sanitärkonzept und die Wasserversorgung ggf. durch mobile Wasserversorgungsanlagen sowie Anlagen zur zeitweiligen Wasserverteilung)</li> </ul>	§§ 1 ff. GDG LSA i. V. m. § 13, 16 GDG LSA sowie §§ 18 bis 20 (1) TrinkwV; § 13 SOG LSA	Landkreis/kreisfreie Stadt (Gesundheitsamt)	§ 19 (2) GDG LSA
<p><b>Lebensmittel- / Veterinärrecht</b></p> <p><b>Ordnungsverfügung</b> hinsichtlich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• des Inverkehrbringens von Lebensmitteln sowie Überwachung</li> </ul>	§ 39 LFGB § 13 SOG LSA	Landkreis/kreisfreie Stadt (Veterinär/Lebensmittelüberwachung)	§ 7 Nr. 3 und § 11 Nr. 2 ZustVO LSA
<p><b>Gewerberecht</b></p> <p>Marktfestsetzungen, Marktgewerbe für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Volksfeste</li> <li>• Großmärkte</li> <li>• Spezialmärkte</li> <li>• Jahrmärkte</li> </ul>	§ 69 GewO (Erlaubnisnorm)  § 7, 9 FeiertG LSA	Gemeinde/Verbandsgemeinde	Anlage 1, ifd. Nr. 1.36 – 1.45 ZustVO GewAIR § 8 FeiertG LSA

Entscheidungsinhalt	Rechtsgrundlage	Behörde	Zuständig gemäß
<ul style="list-style-type: none"> <li>Messen</li> <li>Ausstellungen</li> </ul>			
<p><b>Jugendschutz</b> - Hinweiserteilung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Hinweise zum Jugendschutz sind bekannt zu machen.</li> </ul> <p><u>Prüfung der Einhaltung JuSchG, ggf. Auflagen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Tanzveranstaltungen</li> <li>Regelungen für Glücksspiele</li> <li>jugendgefährdende Veranstaltungen</li> <li>jugendgefährdende Orte</li> <li>alkoholische Getränke</li> <li>Rauchverbot</li> <li>Filmveranstaltungen incl. Werbefilme</li> <li>Bildträger mit Filmen oder Spielen</li> </ul>	<p>§ 3 JuSchG</p> <p>§ 5 JuSchG</p> <p>§ 6 (2) JuSchG</p> <p>§ 7 JuSchG</p> <p>§ 8 JuSchG</p> <p>§ 9 JuSchG</p> <p>§ 10 JuSchG</p> <p>§ 11 JuSchG</p> <p>§§ 12, 14, 15 JuSchG</p>	Landkreis/kreisfreie Stadt	§ 2 (1) ZustVO SOG LSA
<p><b>Gaststättenrecht, Gaststättengewerbe</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Anzeige</li> <li>Anordnungen</li> <li>Untersagung</li> </ul>	<p>§ 2 GastG LSA,</p> <p>§ 10 GastG LSA (Gebotsnorm)</p> <p>§ 11 GastG LSA( Verbotnorm)</p>	Gemeinde/Verbandsgemeinde	§ 7 GastG LSA
<p><b>Straßen- und Verkehrsrecht</b></p> <p><u>Ausnahmegenehmigung</u></p> <p>Erlaubnis für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Sondernutzung von Straßen</li> <li>übermäßige Straßenbenutzung</li> </ul>	<p>§ 46 StVO</p> <p>§ 18 StrG LSA</p> <p>§ 29 (2) StVO, § 19 StrG LSA</p>	<p>untere und örtl. Verkehrsbehörde Stadt/Landkreis</p> <p>Gemeinde/Verbandsgemeinde; Landkreis/Land</p> <p>Landkreise/LVwA (Referat 307)</p>	<p>§ 44 (1) StVO</p> <p>§§ 18, 42 StrG LSA</p> <p>§ 44 (3) StVO</p>

Entscheidungsinhalt	Rechtsgrundlage	Behörde	Zuständig gemäß
Luffahrtveranstaltungen	§ 24 (1) LuftVG	LVwA (Referat 307)	§ 14 ZustVO SOG
<b>Immissionsschutz</b> Anordnungen zur Beschränkung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Lärm			
- wenn es sich um eine Anlage gemäß § 3 (5) BImSchG handelt	§ 22 - 25 BImSchG	Landkreis/kreisfreie Stadt	§§ 1-3 Immi-ZustVO
- wenn es sich um keine Anlage gemäß § 3(5) BImSchG handelt	spezialrechtl. und ordnungsrechtl. Vorschriften: z.B. - SperrzeitGAVO (§ 1 (1) Nr. 2 und § 3) - kommunale GAVO's - FeiertG LSA	Gemeinde/Verbandsgemeinde	ZustVO SOG
	§§ 3, 4, 5; Ausnahmen nach § 7	Gemeinde/Verbandsgemeinde	§ 8 (1) FeiertG LSA
<b>Wasserrecht</b>			
Wasserrechtliche Genehmigung / Erlaubnis			
• Befahren von Gewässern	§ 25 WHG, § 29 WG LSA	Landkreis/kreisfreie Stadt	§ 12 WG LSA
• Errichtung von Anlagen am / im Gewässer	§ 36 WHG, § 49 WG LSA	Landkreis/kreisfreie Stadt, LVwA (Referat 404)	§ 12 WG LSA, Wasser-ZustVO
• Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	§ 62 WHG, § 86 WG LSA	Landkreis/kreisfreie Stadt	§ 12 WG LSA
• Nutzung von Flächen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten	§ 78 WHG, § 101 WG LSA	Landkreis/kreisfreie Stadt	§ 12 WG LSA
• Nutzung von Flächen in Wasserschutzgebieten	§ 52 WHG	Landkreis/kreisfreie Stadt	§ 12 WG LSA

Entscheidungsinhalt	Rechtsgrundlage	Behörde	Zuständig gemäß
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Benutzen von Gewässern u. a. in Form von Entnehmen, Einleiten, Einbringen, Aufstauen</li> </ul>	§ 8 WHG	Landkreis/kreisfreie Stadt, LVwA (Referat 404)	§ 12 WG LSA, Wasser-ZustVO
<p><b>Baurecht</b></p> <p>Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• verfahrensfrei</li> <li>• Genehmigungsfreistellung</li> <li>• Baugenehmigung</li> </ul> <p>Fliegende Bauten nach § 75 Abs. 1 BauO LSA</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• genehmigungsfrei</li> <li>• genehmigungspflichtig mit gültiger Ausführungsgenehmigung nach § 75 Abs. 3 BauO LSA</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anzeige und Gebrauchsabnahme</li> <li>- Auflagen und Aufstelluntersagung</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Baurechtliche Verfügungen</li> <li>• Einstellung von Arbeiten</li> <li>• Beseitigung von Anlagen und Nutzungsuntersagung</li> </ul>	<p>§ 60 BauO LSA</p> <p>§ 61 BauO LSA</p> <p>§§ 58, 71 (1) BauO LSA</p> <p>§ 75 (2) Nr. 1 bis 5 BauO LSA</p> <p>§ 75 (5) BauO LSA</p> <p>§ 75 (6) BauO LSA</p> <p>§ 78 BauO LSA</p> <p>§ 79 BauO LSA</p>	<p>Landkreis/kreisfreie Stadt sowie die kreisangehörigen Städte Köthen, Stendal, Naumburg, Weißenfels, Zeitz</p>	§ 56 (1) BauO LSA

Entscheidungsinhalt	Rechtsgrundlage	Behörde	Zuständig gemäß
<p><b><u>Naturschutzrecht</u></b>                      Verfügung mit Auflagen zur Einhaltung der Bestimmungen des Artenschutz- und Habitatrechts <i>einschließlich Schutzgebietsverordnungen</i> wie Abstandsregelungen, Wegesperrungen, Begrenzung optischer und akustischer Störeinwirkungen etc.                      Baurecht (Naturschutz)                      • Gewährleistung der FFH-Verträglichkeit durch Auflagen</p>	<p>§§ 34 und 44 BNatSchG                       § 34 BNatSchG</p>	<p>Landkreis/kreisfreie Stadt (Untere Naturschutzbehörde)                       Zuständige Bauaufsichtsbehörde im Benehmen mit der Naturschutzbehörde gleicher Verwaltungsstufe</p>	<p>§ 1 (2), § 24 NatSchG LSA                       § 24 NatSchG LSA</p>
<p><b><u>Forstrecht</u></b>                      Nutzen der freien Landschaft (Wald und Feld) für öffentliche Veranstaltungen außerhalb von Wegen                       Sperrung von Flächen der freien Landschaft (Wald und Feld) u.a. zur Gefahrenabwehr und zum Schutz von Flächen</p>	<p>§ 26 (1) LWaldG (Genehmigungsnorm)                       § 30 (1) LWaldG (Befugnisnorm)</p>	<p>Für Wald:                      Landkreis bzw. kreisfreie Stadt                      Für Feld:                      Gemeinde</p>	<p>§ 32 (1) LWaldG                       § 32 (1) LWaldG</p>
<p><b><u>Sanitätswesen</u></b>                      Absicherung der Vorhaltung eines Sanitätssdienstes</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Personalansatz</li> <li>• Unfallhilfestellen</li> <li>• Fahrzeugansatz/Transportkapazitäten</li> </ul>	<p>Konzeptionen der Dienstleistungserbringer</p>	<p>Hilfsorganisationen/Dienstleistungserbringer</p>	

Entscheidungsinhalt	Rechtsgrundlage	Behörde	Zuständig gemäß
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Festlegung Übergabepunkt Rettungsdienst</li> <li>• Erkundung Hubschrauberlandeplatz</li> </ul> <p><b><u>Rettungswesen</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Information der Rettungsdienstleitstelle</li> </ul>	RettdG LSA	Träger Rettungsdienst	§ 1 RettdG LSA
<p><b><u>Brandschutz</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verhinderung der Brandentstehung und Brandausbreitung</li> <li>- Sicherung der Rettungswege, Angriffswege, Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr</li> <li>- Sicherstellung der erforderlichen Löschmittel</li> <li>- Brandsicherheitswachen</li> <li>- Einsatzplanung Brandbekämpfung/Hilfeleistungen</li> </ul> <p>-----</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beratung und Unterstützung der Gemeinden; Beteiligung der Brandschutzprüfer</li> <li>- übergemeindliche Aufgaben des Brandschutzes</li> <li>- Durchführung Brandsicherheitschau</li> </ul>	<p>§ 18 BrSchG</p> <p>§ 20 BrSchG</p> <p>-----</p> <p>§ 3 (3) Nr. 1 BrSchG</p> <p>§ 19 BrSchG</p>	<p>Gemeinde/Verbandsgemeinde</p> <p>-----</p> <p>Landkreis/kreisfreie Stadt</p>	<p>§ 2 BrSchG</p> <p>-----</p> <p>§ 3 BrSchG</p> <p>§ 3 (4) BrSchG</p>

## Anlage 4

# Gliederung eines Sicherheitskonzeptes für Großveranstaltungen

### 1. Allgemeine Angaben

- Veranstaltungsname und Datum
- Veranstalter
- Verfasser des Sicherheitskonzeptes
- Version/letzte Aktualisierung

### 2. Beschreibung der Veranstaltung

#### 2.1. Allgemeine Beschreibung der Veranstaltung

- Programm
- Zeiten (incl. Auf- und Abbauzeiten)
- Flächennutzung und Flächengestaltung  
*Aufbauten, Wege, Beschreibung des definierten Veranstaltungsbereiches, genutzte Flächen etc. (auch immer als Plan in der Anlage beifügen)*
- Erwartete Besucherzahl  
*Wenn nötig auch beschreiben, wann/an welchen Stellen auf dem Gelände es zu hohen Personendichten kommen kann. Erwartete punktuelle Besucher-Maximal-Belastung;*
- Erwartetes Besucherverhalten  
*Beschreibung der Zusammensetzung des Publikums (Alter, Verteilung männlich – weiblich, besonderes „Fanverhalten“ etc.), Darstellung hiermit verbundener potenzieller Risiken.*
- Erwartete An- & Abreise  
*Beschreibung der Anreisearten (ÖPNV, Individualverkehr, zu Fuß etc.) und der An- und Abreisezeiten, Hervorhebung von An- und Abreisspitzen*
- Maßnahmen zum Jugendschutz

## 2.2. Gefährdungsanalyse

*Beschreibung und Bewertung der Risikofaktoren für eine Veranstaltung.*

*Faktoren sind individuell für jede Veranstaltung zu erheben.*

*Beantwortung der Fragen:*

- *Was könnte für die Veranstaltung/die Besucher gefährlich werden (Gefährdungsfaktoren)?*
- *Wie gefährlich/risikoreich ist dieser Gefährdungsfaktor (Wahrscheinlichkeit des Eintritts, potenzielle Schadensschwere)?*
- *Wer ist betroffen?*
- *Welche Maßnahmen wurden getroffen, um die Eintrittswahrscheinlichkeit oder die Schadensschwere zu minimieren?*
- *Besondere Gefahrenbereiche (z. B. kritische Infrastruktur, Tunnel, Brücken, Engstellen)*

## 3. Flächennutzung und Infrastruktur

*gesondert nach Gliederung in Teilflächen beschreiben (z. B. Aktionsflächen, Funktionsflächen, temporäre Campingflächen und Parkflächen)*

- Beschaffenheit des Untergrundes
- Zäune und Begrenzungen
- Aufbauten, Zelte, Bühnen, Stände
- Zutritt und Zufahrten, Wegeführung und Kontrollen
- Feuerwehruzufahrten und -zugänge zum Gelände
- Bewegungs- und Aufstellflächen für die Feuerwehr auf dem Veranstaltungsgelände
- Rettungsinseln und Pufferzonen bei Bühnenveranstaltungen
- Ausweichräume und Sammelplätze
- Halteplätze für Rettungswagen und Krankentransporte
- Flucht und Rettungswege
- Beleuchtung, Sicherheitsbeleuchtung
- Beschallung, Notfallbeschallung
- Strom- und Sicherheitsstromversorgung
- Toiletten, Sanitäre Einrichtungen

- Videoüberwachung (Beschreibung der überwachten Bereiche, System und Position der Kameras, Verfügbarkeit und Auswertung der Daten)

#### **4. Sicherheitszentrale**

##### 4.1. Beschreibung der Funktionen, Aufgabengebiete, Verantwortlichkeiten und Entscheidungskompetenzen aller Beteiligten

- Veranstalter
- Koordinierende Stelle  
ggf. unter Hinzuziehung weiterer Genehmigungsbehörden (Bauaufsicht, Jugendamt, Straßenverkehrsbehörde)
- Ordnungsdienst/Bewachung
  - Sicherheitsdienst (Security)
  - Leiter Ordner
- allgemeine Sicherheitsbehörde
- Sanitätswachdienst
- Rettungsdienst
- Polizei
- Feuerwehr

##### 4.2. Ort und Unterbringung der Einsatzleitung

##### 4.3. Regeln der Zusammenarbeit unter Darstellung der Kommunikationsstrukturen zwischen den Veranstaltungsbeteiligten und den Behörden

#### **5. Ordnungsdienst**

- Verantwortlichkeiten
  - Einlass- und Zutrittskontrolle
  - geschlechterbezogene Zusammensetzung des Sicherheitsdienstes entsprechend der zu erwartenden Teilnehmer
  - Videoüberwachung
  - Einhaltung des Jugendschutzgesetzes
  - Maßnahmen gegen Alkoholmissbrauch
  - Parkraumbewirtschaftung
  - Maßnahmen der Gefahrenabwehr
- Befugnisse und Einsatzpläne
- Abgrenzung und Zusammenarbeit Ordner, Sicherheitsdienst (Security), Polizei

- Interne Kommunikationsstrukturen und Meldewege

## **6. Sanitätswachdienst/Ärztliche Versorgung**

- Leistungserbringer (Vorlage Dienstleistungsvertrag)
- Einsatzplan Sanitätswachdienst
- Standorte der Unfallhilfestellen und Erste-Hilfe-Meldestellen

## **7. Brandschutz**

- Aussagen zu anlagentechnischem, betrieblich-organisatorischem und ggf. baulichem Brandschutz im Veranstaltungsbereich (Brandschutzkonzept)
- Zuständige Feuerwehr/Einsatzkräfte
- Brandsicherheitswachen

## **8. Kommunikationsstruktur**

- Beschreibung der technischen Kommunikationsmittel (Telefon, Funk, Beschallung etc.) unterteilt in interne und externe Kommunikation
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Kommunikationsverzeichnis

## **9. Verkehrslenkung**

- Verkehrs- und Parkraumkonzept (getrennt für Besucher und Hilfs- und Sicherstellungskräfte)
- Konzept zum Personen- und Besucherstrom
- Anfahrtswege für Feuerwehr und Rettungsdienst

## **10. Versorgung und Entsorgung**

- Wasser/Abwasser
- Händler/Catering
- Abfallentsorgung

## **11. Verwahrung von sichergestellten Gegenständen**

## 12. Immissionsschutz

- Lärm
- Luft

## 13. Krisenmanagement

- personelle Zusammensetzung, Entscheidungs- und Weisungsbefugnisse
- Aufgaben, Organisation und Unterbringung
- Festlegung von Entscheidungskriterien/ -schwellen
- Notfallszenarien und Notfallpläne
  - z. B. - Unwetterlage
  - Brand/Explosion/Rauchentwicklung
  - Technischer Störfall
  - Stromausfall
  - Bombendrohung
  - Gefahr durch Anschläge und Drohungen
  - Personenschaden/vermisste Personen(Beschreibung von Handlungsweisen, Abläufen und Kommunikationswegen)
- Evakuierung und Evakuierungsplan

## 14. Angaben zur Haftpflichtversicherung

### Anlagen:

- Lagepläne
- Pläne Flächennutzung
- Verkehrskonzept
- Dienstleistungsvertrag Sanitätswachdienst/Einsatzpläne
- Rettungswegekonzept
- Notfallpläne
- Kommunikationsverzeichnis

## Anlage 5

### Einsatz von Bewachungspersonal bei Veranstaltungen (Magdeburger Schlüssel)

#### 1. Bewachungspersonal:

§ 34a der Gewerbeordnung unterscheidet die allgemeinen Bewachungsaufgaben (§ 34 a Abs. 1a Satz 1 GewO) von den qualifizierten Tätigkeiten (§ 34a Abs.1a Satz 2 GewO). Während für die allgemeinen Bewachungsaufgaben eine zu bescheinigende Unterrichtung durch die Industrie- und Handelskammer über die für die Ausübung des Gewerbes notwendigen rechtlichen und fachlichen Grundlagen ausreicht, bedarf es für die qualifizierten Tätigkeiten einer erfolgreich abgelegten Sachkundeprüfung, d.h. hier wird der Erwerb von erweiterten und vertieften Kenntnissen der Bewachungstätigkeit nachgewiesen.

Bei den qualifizierten Bewachungstätigkeiten handelt es sich im Einzelnen um:

1. Kontrollgänge im öffentlichen Verkehrsraum oder in Hausrechtsbereichen mit tatsächlich öffentlichem Verkehr
2. Schutz vor Ladendieben
3. Bewachung im Einlassbereich von gastgewerblichen Diskotheken
4. Bewachung von Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 des Asylgesetzes, von Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 Asylgesetz oder anderer Immobilien und Einrichtungen, die der auch vorübergehenden amtlichen Unterbringung von Asylsuchenden oder Flüchtlingen dienen, in leitender Funktion,
5. Bewachung von zugangsgeschützten Großveranstaltungen in leitender Funktion.

Für die Festlegung des Einsatzes von qualifiziertem Bewachungspersonal für eine Veranstaltung durch Ordnungsverfügung ist es nicht erforderlich, dass sich die Verpflichtung bereits aus dem § 34a Abs. 1 a GewO selbst ergibt. Es bedarf also nicht des Nachweises, ob bei einer Veranstaltung tatsächlich Kontrollgänge im öffentlichen Verkehrsraum oder in Hausrechtsbereichen mit tatsächlich öffentlichem Verkehr i.S. des §34a GewO durchgeführt werden oder ob die Bewachung der im Einlassbereich von gastgewerblichen Diskotheken entspricht. Vielmehr ist für die Ordnungsverfügung der Grundgedanke des § 34a Abs.1a S.2 GewO heranzuziehen.

Wenn also bei einer Veranstaltung mit direktem Kontakt von Gästen und Bewachern einschließlich der Möglichkeit eines direkten Einwirkens auf die Gäste zu rechnen ist (z.B. bei Abweisung am Eingang, Streitschlichtung auf dem Gelände, Unterbindung des Betretens abgesperrter Bereiche u. ä.), dann bedarf es aus Sicht der Gefahrenabwehr qualifizierten Bewachungspersonals, um deeskalierend und rechtlich korrekt die Konflikte zu lösen.

Die behördliche Verpflichtung zum Einsatz von entsprechend § 34 Abs. 1a Satz 2 GewO qualifizierten Bewachern, stellt dabei keine gewerberechtliche, sondern vielmehr eine ordnungsrechtliche / gefahrenabwehrrechtliche Maßnahme dar.

Soweit in Ordnungsverfügungen von „Sicherheitskräften (Security)“ gesprochen wird, bedeutet dies stets qualifizierte Bewacher mit erfolgreicher Sachkundeprüfung.

Der darüber hinaus gehende Einsatz von Parkplatzeinweisern, Servicemitarbeitern, Bewachungskräften ohne Sachkunde (nur Unterrichtung) u.a. bleibt dem Veranstalter unbenommen. Diese dienen logistischen Abläufen der Veranstaltung.

Sie finden aber auch keine Berücksichtigung bei der Bemessung der geforderten Sicherheitskräfte. Um Missverständnisse zu vermeiden, ist in den Ordnungsverfügungen für diese Kräfte die Bezeichnung „Ordner“ zu verwenden.

## 2. Sicherheitsbrisanz von Veranstaltungen

Um die Brisanz der Veranstaltungen bewerten zu können, dient die nachfolgende Übersicht. Die Bewertungsmerkmale Veranstaltungsart, Publikumsstruktur, Tag / Nachtzeit, Alkoholkonsum sowie Übersichtlichkeit des Veranstaltungsgeländes einschließlich genutzter baulicher Anlagen werden für jede Veranstaltung in drei Kategorien eingeordnet.

Pro Merkmal werden Punkte vergeben (Kategorie I = 1 Punkt, Kategorie II = 2 Punkte, Kategorie III = 3 Punkte).

### 2.1 Anmerkungen zu den einzelnen Bewertungsmerkmalen

#### 2.1.1 Veranstaltungsart

Die Veranstaltungsarten werden in der Tabelle beispielhaft aufgeführt. Bereits die jeweilige Art der Veranstaltung lässt Rückschlüsse darauf zu, ob das Publikum sich eher entspannt oder zusätzlich „gepusht“ wird.

#### 2.1.2 Publikumsstruktur

Je jünger das Publikum, desto eher ist mit Auseinandersetzungen zwischen Personen und Personengruppen zu rechnen. Hier spielt auch die Gruppendynamik eine größere Rolle. Bei älterem Publikum ist eher mit Auseinandersetzungen zwischen einzelnen Personen zu rechnen, wobei auch die Schlichtungskompetenz üblicherweise höher ist als bei Jugendlichen.

#### 2.1.3 Tag / Nachtzeit

Tagesveranstaltungen besitzen weniger Brisanz als Nachtveranstaltungen, da hier die Sichtverhältnisse / Überschaubarkeit der Situation deutlich besser sind.

#### 2.1.4 Alkoholkonsum

Neben der Publikumsstruktur und der Veranstaltungsart ist auch der Alkoholkonsum als hemmschwellenabbauend zu berücksichtigen. Dies betrifft auch die Möglichkeit der Einnahme von Drogen.

#### 2.1.5 Übersichtlichkeit des Veranstaltungsgeländes einschließlich genutzter baulicher Anlagen

Eine zusätzliche Brisanz entsteht durch das Gelände selbst. Ist dieses z.B. durch Bäume und Büsche unübersichtlich oder ist es durch bauliche Anlage verwinkelt und schwer überschaubar, steigt wiederum der Anspruch an die Sicherheitsvorgaben.

### 2.2 Bewertungstabelle

	<b>Kategorie I</b>	<b>Kategorie II</b>	<b>Kategorie III</b>
Veranstaltungsart	Markt, Informations- Veranstaltung, Sport- oder Familienfest	Volksfest, Schlagerkonzert, Stadtteilstadt	Disco oder disco-ähnlich, Rock-oder Techno-Konzert

Publikumsstruktur	Familien, jede Altersgruppe vertreten	Erwachsene (Alter von Mitte / Ende 20 bis 60)	Jugendlich (Alter bis Mitte 20)
Tag / Nachtzeit	Tagesveranstaltung	Abendveranstaltung (bis 22:00 Uhr)	Nachtveranstaltung
Alkoholkonsum	0 bis gering	mittel	hoch
Übersichtlichkeit des Veranstaltungsgeländes einschließlich genutzter baulicher Anlagen	gut	mittelmäßig	schwer überschaubar, verwinkelt

### 2.3 Sicherheitskräfteschlüssel

Hieraus ergibt sich folgender Sicherheitskräfteschlüssel:

errechnete Punkte	Sicherheitskräfteschlüssel
5 – 6	keine Sicherheitskräfte erforderlich
7 – 9	1 Sicherheitskraft pro 400 Besucher
10 – 12	1 Sicherheitskraft pro 200 Besucher
13 – 15	1 Sicherheitskraft pro 100 Besucher

Die Besucherzahlen beziehen sich auf die jeweils gleichzeitig anwesenden Besucher.

Sind Sicherheitskräfte erforderlich, werden als Mindestanzahl 4 gleichzeitig anwesende Sicherheitskräfte festgelegt, unabhängig von der Besucheranzahl.

### 3. Einsatzszenarien der Sicherheitskräfte

Der Einsatz der Sicherheitskräfte erfolgt jeweils an neuralgischen Punkten sowie beweglich auf dem Gelände.

Neuralgische Punkte sind insbesondere:

- Ein- und Ausgangsbereiche
- Bühnen
- Eingänge an (Fest)-Zelten oder baulichen Anlagen auf dem Gelände
- besondere Hindernisse, wie Gewässer

- Einsatz von 4 Sicherheitskräften (Mindestszenario):  
Soweit das Gelände abgezaunt ist, erfolgt der Einsatz wie folgt: jeweils 1 Sicherheitskraft im Ein- und Ausgangsbereich, die übrigen 2 Sicherheitskräfte werden als Streife auf dem Veranstaltungsgelände eingesetzt. Zur logistischen Unterstützung der Sicherheitskräfte am Ein- und Ausgang kann der Einsatz von Ordnern erforderlich sein. Ist das Gelände offen begehbar, werden jeweils 2 Geländestreifen eingesetzt. In beiden Fällen müssen durch die beweglichen Geländestreifen auch die übrigen neuralgischen Punkte mit beaufsichtigt werden.
- Einsatz von 10 Sicherheitskräften (bei 1.000 Besuchern und Schlüssel 1/100):  
Soweit das Gelände abgezaunt ist, erfolgt der Einsatz wie folgt:

Es werden je 2 Sicherheitskräfte im Ein- und Ausgangsbereich verwendet, je 2 Sicherheitskräfte werden an der Bühne eingesetzt, die übrigen 4 Sicherheitskräfte fungieren als Doppelstreife auf dem Veranstaltungsgelände (je 2 Kräfte pro Streife).

Aus diesen Vorgaben heraus ist der Einsatz der Sicherheitskräfte für die jeweilige Veranstaltung entsprechend anzupassen.

Der Einsatz von Sicherheitskräften sollte zum Zwecke der Eigensicherung und zur Konfliktlösung zu zweit erfolgen. Der Einsatz von Einzelkräften ist die Ausnahme (s. Mindestszenario). In diesem Fall ist die Unterstützung durch einen Ordner sinnvoll.

Sind bei größeren Veranstaltungen 30 oder mehr Sicherheitskräfte im Einsatz, ist die Bildung von Einsatzunterabschnitten in Betracht zu ziehen, um das Zusammenwirken der Sicherheitskräfte optimal zu gewährleisten. Pro Unterabschnitt wird ein Leiter für die dort eingesetzten Sicherheitskräfte festgelegt, welcher dem Gesamtsicherheitsverantwortlichen für die Veranstaltung untersteht.

Wichtig für die Planung des Sicherheitskräfteeinsatzes ist die ausreichende Anzahl von beweglichen Geländestreifen, welche auf Vorkommnisse und Auseinandersetzungen reagieren können, ohne dass die Absicherung der neuralgischen Punkte aufgegeben werden muss.

#### 4. Besonderheiten für Heimatfeste, Stadtteilstädte u. ä.

Bei diesen Veranstaltungen kann die Veranstaltungsbrisanz variieren. Während am Tage das Familienfest überwiegt, ist in den Abendstunden mit höherem Alkoholkonsum und deutlichem größerem Anteil von Erwachsenen zu rechnen.

Daher kann in den Tagesstunden (bis 19:00 Uhr) die Mindestanzahl der Sicherheitskräfte auf 2 Sicherheitskräfte verringert werden.

#### 5. Besonderheiten für Großveranstaltungen

Bei Großveranstaltungen wie dem Kaiser-Otto-Fest oder Konzerten namhafter Künstler, die stets im Einzelfall betrachtet und bewertet werden, ist auch die Erforderlichkeit eines kontinuierlichen linearen Anstiegs der Anzahl der Sicherheitskräfte in Bezug auf die Besucherzahl zu prüfen. Auf der anderen Seite ist zu berücksichtigen, dass bei einer höheren Anzahl von Zugängen, auch eine höhere Zahl von Sicherheitskräften in ihrem Einsatz örtlich gebunden sind.

An der Überarbeitung des Leitfadens „Sicherheitskonzepte für Großveranstaltungen“ haben die nachfolgend aufgeführten Personen mitgewirkt und stehen auch zukünftig bei Fragen gern zur Verfügung:

**Landesverwaltungsamt**  
**Abteilung Kommunales, Ordnung,**  
**Verbraucherschutz und Migration**  
Leiterin der Projektgruppe  
Frau Dr. Annekatriin Preuße

**Referat Gefahrenabwehr,**  
**Hoheitsangelegenheiten und Sport**  
Frau Sigrid Arndt  
Frau Anne-Kathrin Hohmann  
Frau Christine Gauditz

**Referat Brand- und Katastrophenschutz,**  
**militärische Angelegenheiten,**  
**Rettungswesen**  
Herr Michael Ludwig  
Herr Andre Bumann

**Referat Wirtschaft**  
Herr Laurent Oanea

**Referat Bauwesen**  
Frau Elke Seidel

**Referat Landesjugendamt-Kinder**  
**und Jugend**  
Frau Helgard Heinecke

**Stadt Halle (Saale)**  
**Fachbereich Sicherheit**  
Frau Kerstin Schmidt

**Landespolizei Sachsen-Anhalt**  
Frau Anne Lindner  
Herr Sebastian Eschrich

**Landeshauptstadt Magdeburg**  
**Stadtordnungsdienst/Ordnungsamt**  
Herr Holger Harnisch

**Amt für Brand- und Katastrophenschutz**  
Herr Reinhardt Sandmann

**Landkreis Wittenberg**  
**Fachdienst Bauordnung**  
Herr Rolf Häuser  
Herr Harald Sachse

**Landkreis Salzlandkreis**  
**Fachdienst Ordnung und Straßenverkehr**  
Herr Timmi Mansfeld

**Deutsches Rotes Kreuz**  
**Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.**  
Herr Michael Walter

**Lutherstadt Eisleben**  
**Fachdienst Ordnung und Sicherheit**  
Herr Sascha Lischewski

**Stadt Wernigerode**  
**Ordnungsamt**  
Frau Anja Münzberg

# Impressum & Bildnachweis

Herausgeber: Landesverwaltungsamt  
Stabsstelle Kommunikation

Redaktion: Landesverwaltungsamt  
Abteilung 2  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

E-Mail: [pressestelle@lvwa.sachsen-anhalt.de](mailto:pressestelle@lvwa.sachsen-anhalt.de)

Internet: [www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de](http://www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de)

Postadresse: Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)  
Tel: +49 345 514-1244

Layout: Landesverwaltungsamt  
Stabsstelle Kommunikation

Fotos: Seite 2: Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt  
Landesverwaltungsamt

Eine Vervielfältigung auf fotochemischen oder mechanischen Wegen (Kopieren, Scannen, Abfotografieren, Nachdrucken) – auch auszugsweise – ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers gestattet.

Diese Publikation darf weder von Parteien noch von Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben politischer Informationen oder Werbemittel. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Publikation nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinarbeit zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.

## Notizen

## Notizen

## Notizen



